

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schechen vom 27.11.1980

Aufgrund von Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schechen folgende Satzung:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schechen wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 wird folgender Abs. angefügt:
(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.

2. § 11 a wird in folgender Fassung eingefügt:

§ 11 a Hundekennzeichen

(1) Die Gemeinde Schechen übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Schechen und ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke herumlaufen lassen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinden Schechen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, den 22.05.2014
GEMEINDE SCHECHEN



Holzmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26.05.2014 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 9, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.05.2014 angeheftet und am 16.06.2014 wieder entfernt.

Schechen, 17.06.2014
Gemeinde Schechen


Dangl

